

KANTON BERN CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

31. Mai 1989 23C

2531

Ergänzung der Regierungsratsbeschlüsse über das Naturschutzgebiet Grimsel

Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4590 vom 1. August 1958 und Nr. 4153 vom 30. Oktober 1974 über das Naturschutzgebiet Grimsel werden in Bezug auf das Mineraliensammeln (Strahlen) wie folgt ergänzt:

Ziffer 5, Buchstabe i):

Unter die in Buchstabe a) hiervor verbotenen Veränderungen fallen auch Grabarbeiten und das Verwenden technischer Hilfsmittel (Geräte zum Bohren, Pressen usw., Sprengstoffe aller Art) beim Sammeln von Mineralien. Erlaubt ist einzig das Suchen von Mineralien unter Zuhilfenahme von

- Strahlstöcken max. 60 cm lang
- Handmeisseln max. 40 cm lang
- Einfache Hämmer max. 1 kg schwer.
- Das organisierte Mineraliensammeln, wie Strahlerkurse und dergleichen, ist untersagt.

Diese Ergänzung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

I hørige

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

30. Oktober 1974

4153 Ergänzung des Beschlusses über das Naturschutzgebiet Crimsel

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 4590 vom 1. August 1958 über das Naturschutzgebiet Grimsel wird durch folgende Eestimmungen über das Mineraliensammeln (Strahlen) ergänzt:

Ziffer 5, Buchstabe i):

Unter die in Buchstabe a) hiervor verbotenen Veränderungen fallen auch Grabarbeiten und das Verwenden technischer Hilfsmittel (Ceräte zum Bohren, Pressen usf., Sprengstoffe aller Art) beim Sammeln von Mineralien. Erlaubt ist einzig das Suchen von Mineralien unter Zuhilfenahme von Strahlstöcken, Handmeisseln und einfachen Hämmern.

Ziffer 7, Buchstabe f):

Für das Mineraliensammeln (Strahlen), das über die in Ziffer 5 Buchstabe i) erlaubte Suchtätigkeit hinausgeht und zu wissenschaftlichen, liebhaberischen oder gewerblichen Zwecken unternommen wird, kann die Forstdirektion im ausdrücklichen Einverständnis mit den Grundeigentümern und dem Regierungsstatthalteramt Oberhasli bestimmte Ausnahmebewilligungen erteilen. Genau umschriebene Gesuche sind an das Naturschutzinspektorat des Kantons Bern zu richten, das den Mitbericht der Grundeigentümer und des Regierungsstatthalters einholt und die Gesuche der Forstdirektion zum Entscheid unterbreitet.

Diese Ergänzung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



KANTON

BERN

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 1. August 1958

4590. Naturschutzgebiet Grimsel.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 5 des Einführungsgesetzes vom 6. Oktober 1940 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 sowie die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung.

1. Das Grimselgebiet wird als Naturschutzgebiet erklärt, dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nr. N. 100 R $\pmb{\varepsilon}$ in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

II. Abgrenzung.

2. Das Schutzgebiet umfasst

- a) die Grimsel- und Oberaarbesitzung der Kraftwerke Oberhasli AG. (KWO), Guttannen Grundstücke Nrn. 73 und 949 sowie einen Teil der Räterichsbodenbesitzung derselben Eigentümerin, Grundstück Nr. 953;
- b) die Grundstücke Guttannen Nrn. 60, 61, 62, 63 und 65 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (EMD);
- c) das darüber gelegene Staatsgebiet bis an die unter 3 hiernach umschriebene Grenze des Schutzgebietes
- 3. Das Schutzgebiet liegt innerhalb folgender Grenzlinie:

Berglistock (3630) — Ankenbälli (3605) — Ewigschneehorn (3329) — Trifthörner (3229) — Hubelhorn (3244) — Hühnerstock (3307) — Bächlistock (3247) — Brandlammhorn (3088) — Punkt 2967 — Juchlistock (2590) — nordwestlich zur Sperrmauer der KWO im Bächlisboden — Bächlisbachbett — westliches Ende der Talsperre Räterichsboden — westliches Ufer des Räterichsboden-Stausees — altes Aarebett im Sommerloch-Wasserüberfall der Talsperre Seeuferegg — Seeufereggsperre — Grimselstrasse, der Grimselstrasse nördlich entlang bis Mar-

kierung im Sommerloch (bisherige Reservatsgrenze) — östlich bis Gerstenhörner (3166) — der Kantonsgrenze nach über Nägelisgrätli — Grimselpass — Kleines Sidelhorn (2764) — Grosses Sidelhorn (2872) — Löffelhorn (3095) — Oberaar-Rothorn (3463) — Oberaarhorn (3638) — unteres und oberes Studerjoch, südlicher Vorgipfel des Finsteraarhorns (4166) — Finsteraarhorn (4273) — Agassizhorn (3953) — nasse Strahlegg (3482) — Strahlegghorn (3462) — Grosses Lauteraarhorn (4042) — Grosses Schreckhorn (4078) — Nässihorn (3741) — Lauteraarsattel (3144) — Berglistock (3630).

4. Die Grenze ist auf einer vom 22. Juli 1958 datierten topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 eingezeichnet.

III. Schutzbestimmungen.

- 5. Im Schutzgebiet sind verboten:
- a) jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur, insbesondere die Erstellung von Bauten und Anlagen aller Art;
- b) jede Beunruhigung der Tierwelt, die Störung und Wegnahme von Nestern und Gelegen sowie das Laufenlassen von Hunden;
- c) die forst- und alpwirtschaftliche Nutzung;
- d) das Gewinnen von Pflanzen irgendwelcher Art (Blumen- und Beerenpflücken, das Sammeln von Dürrholz und Aesten sowie das Ausgraben und Ausreissen von Wurzelstöcken, Bäumen und Pflanzen usw.);
- e) das Wegwerfen und Liegenlassen von Papier, Büchsen, Flaschen und dgl.;
- f) das Anzünden von Feuern, Kampieren und das Aufschlagen von Zelten;
- g) der Verkehr mit Fahrrädern und mit Motorfahrzeugen abseits der Grimsel- und der Oberaarstrasse
- h) das Parkieren und Aufstellen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen abseits der für Motorfahrzeuge bestimmten Parkplätze und der beiden vorgenannten Strassen.
 - 6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - 7. Vorbehalten bleiben:
- a) alle Rechte der Kraftwerke Oberhasli AG. als Eigentümerin der Grimsel-, Oberaar- und Räterichsbodenbesitzungen und Konzessionsinhaberin der Wasserkräfte des Oberhasli, über das Gebiet für ihre eigene Entwicklung und Ausdehnung frei zu verfügen;
- b) das Recht der Kraftwerke Oberhasli AG., Aufforstungen vorzunehmen, unter Ausschluss ortsfremder Bäume und Sträucher;
- c) alle dinglichen und obligatorischen Rechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (EMD), insbesondere als Eigentümerin der Grundstücke Nr. 60, 61, 62, 63 und 65;

- d) Schiess- und Sprengübungen der Truppe im Chessibidmer und im Räterichsboden;
- e) Ausnahmen von Ziff. 5 lit. f anlässlich von Hochtouren im Schutzgebiet.
- 8. Die Forstdirektion ist befugt, in dringenden Fällen Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

IV. Aufsicht.

- 9. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion im Einvernehmen mit den Kraftwerken Oberhasli AG. und dem Eidgenössischen Militärdepartement geordnet.
- 10. Die Kraftwerke Oberhasli AG. leisten an die Kosten der Aufsicht einen angemessenen, mit der Forstdirektion zu vereinbarenden Beitrag.

V. Allgemeine Bestimmungen.

- 11. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus Ziff. 6 hievor ergeben, sind auf den in Ziff. 2 hievor genannten Grundbuchblättern unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Grimsel N. 100 R 4 RRB vom 1. August 1958» gebührenfrei im Grundbuch anzumerken.
- 12. Widerhandlungen gegen Ziff. 5 hievor werden mit Busse oder mit Haft bestraft.
- 13. Dieser Beschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 3160 vom 9. Juni 1950. Er ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und tritt mit dem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

Schneider.